

Verordnung

VERORDNUNG ZUM INSTRUMENTENFONDS DER JUGENDMUSIKSCHULE

In Kraft seit: 9. September 2019



§ 1 Gründung

Der Fonds wurde durch eine einmalige Einlage des Lions-Club Dorneck von CHF 2'000.00 und durch eine Einlage der JMS Dornach von CHF 3'402.45 (Auflösung Kollektenkasse) gegründet. Die genannten Beträge wurden auf das Sparkonto Nr. 24825.57 bei der Raiffeisenbank Dornach einbezahlt. Das Konto wird künftig gespiesen durch Einnahmen aus:

- Auftritten der JMS
- Mieteinnahmen der ausgeliehenen Instrumente
- Benefizkonzerte und Spenden

§ 2 Zweck

- 1 Beschaffung von Musikinstrumenten, welche mietweise an Schüler der JMS abgegeben werden.
- 2 Subventionierung von Mietgebühren für Schüler aus finanzschwachen Verhältnissen (unter Wahrung des Datenschutzes) in Zusammenarbeit mit der Sozialregion Dorneck.
- 3 Unterstützung von Aktionen, die von der Aufsichtskommission angeregt worden sind.

§ 3 Verwaltung

- 1 Die Verwaltung des Fonds liegt in den Händen der Aufsichtskommission, bestehend aus:
 - dem Leiter der JMS Dornach
 - einem Mitglied des Lehrkörpers der JMS Dornach
 - einem Mitglied der Bildungskommission Dornach

§ 4 Aufgaben der Aufsichtskommission

- 1 Sie erstellt einen Standard-Mietvertrag, aus welchem ersichtlich sein muss:
 - Angabe der Mietdauer
 - Zustand des Instrumentes bei Übernahme und Rückgabe
 - Regelung der Haftung.
- 2 Sie setzt einheitliche Mietgebühren fest
- 3 Sie beschliesst einstimmig über die Anschaffung neuer Instrumente.

§ 5 Ausleihe von Instrumenten

Das Sekretariat der JMS stellt für Instrumente, die vermietet werden, einen Mietvertrag aus und überwacht dessen Einhaltung.

§ 6 Besonderes

- 1 Verfügungsgewalt über das Sparkonto hat der Leiter der JMS Dornach.
- 2 Die Gemeindebehörde legt die Verantwortung des Fonds in die Hände der Aufsichtskommission, allfällige Korrespondenz wird auf dem offiziellen Papier der Gemeinde Dornach geführt.
- 3 Auf Jahresende wird eine Abrechnung erstellt und zur Revision der Bildungskommission vorgelegt. Danach wird der Saldo des Sparkontos dem Rechnungsführer der Gemeinde Dornach unaufgefordert gemeldet.

§ 7 Auflösung des Fonds

Im Falle einer Auflösung des Fonds, entscheidet die Bildungskommission über die Verwendung des Restbetrages. Die Aufsichtskommission hat ein Vorschlagsrecht.

Dornach, den 09.09.2019

Der Gemeindepräsident: Christian Schlatter

Der Gemeindeschreiber: Pascal Andres

ZENTRALE DIENSTE

Hauptstrasse 33

Postfach

4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00

eMail: info@dornach.ch

Gedruckte Ausgaben des Reglements können auf der Website der Gemeinde Dornach bestellt werden. Beim Bezug grosser Auflagen können die Unkosten verrechnet werden.

www.dornach.ch